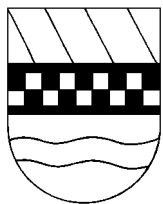


Bestattungs- und Friedhofreglement



GEMEINDE NIEDERWIL

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Niederwil

vom 07. Dezember 1989

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil, gestützt auf die §§ 59 und 60 des aarg. Gesundheitsgesetzes,

beschliesst:

§ 1 Unentgeltliche Bestattung

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Niederwil folgende Leistungen und Kosten:

- a) das Überführen des Sarges vom Trauerhaus oder von den Spitälern und Heimen in einem Umkreis von 40 km auf den Friedhof Niederwil oder in das Krematorium,
- b) die Kosten der Kremation,
- c) die Überlassung eines Grabplatzes für Erd- oder Urnenbestattung,
- d) das Öffnen, Einfüllen und Herrichten des Grabes,
- e) die Beisetzung der Leiche oder Urne,
- f) das Grabgeläute,
- g) das Umranden des Grabes mit einheitlichen, wintergrünen Pflanzen,
- h) die Trittplatten zwischen den Gräbern.

§ 2 Kostenpflichtige Bestattung

Wenn für die Gemeinde keine Bestattungspflicht besteht, sind die, die Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Bestattungsarten

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Gräber für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr),
- b) Reihengräber für Urnen (für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr),
- c) Urnennische,
- d) Urnenbeisetzung in bestehenden Reihengräbern,
- e) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen,
- f) Kindergräber (bis 9. Lebensjahr, Urne und Erdbestattung).

§ 4 Einheitliche Umrandung

Alle Gräber, mit Ausnahme der in § 2 umschriebenen, werden unentgeltlich durch die Gemeinde mit immergrüner Pflanzung umrandet.

Diese darf von den Angehörigen nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Ihre Pflege ist Sache der Gemeinde.

§ 5 Auswärtige Bestattung eines Gemeindegewohners

Lässt sich ein Einwohner ausserhalb der Gemeinde bestatten, übernimmt die Gemeinde Niederwil,

- a) bei Erdbestattung die Bestattungskosten gemäss § 1 lit. a, d, e und f, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, den die Gemeinde Niederwil selber aufwenden müsste;
- b) bei Kremation die Kosten der Überführung der Leiche vom Trauerhaus in das nächstgelegene Krematorium und die Kosten der Kremation, inkl. Urne gemäss § 1 lit. a und b.

§ 6 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes durch Auswärtige (§ 2)
 - Kinder bis zum 9. Lebensjahr Fr. 240.--¹
 - Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr Fr. 600.--¹Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, desgleichen die einheitliche Grünfassung.
- b) Benützung einer Urnennische durch Auswärtige (§ 2)
 - Erwachsene und Kinder Fr. 480.--¹Die Kosten für die Beisetzung und der Nischendeckel werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- c) Benützung des Gemeinschaftsgrabes oder eines bestehenden Grabes durch Auswärtige (§ 2)
 - Erwachsene und Kinder Fr. 240.--¹Die Kosten für die Beisetzung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ebenso die Eingravierung des Namens in den Namensträger des Gemeinschaftsgrabes.
- d) Kosten des Urnennischendeckels ohne Schrift Fr. 120.--¹
Die Eingravierung des Namens auf den Urnennischendeckeln wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- e) Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

¹ Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühr gemäss GRB vom 01.10.2001, in Kraft ab 01.10.2001

§ 7 Übrige Vorschriften

Alle übrigen friedhof- und bestattungspolizeilichen Vorschriften fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Er hält sie in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, namentlich die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 06. Juli 1972.

Niederwil, 07. Dezember 1989

Namens der Einwohnergemeinde-
versammlung Niederwil
Der Gemeindeammann:
Jos. Hubschmid

Der Gemeindeschreiber:
Riner

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat
beschliesst:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird auf den 01. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Niederwil, 26. November 1990

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Jos. Hubschmid

Der Gemeindeschreiber:
Riner

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Niederwil

vom 13. Oktober 2003

Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 sowie das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Niederwil vom 07. Dezember 1989

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2 Aufsicht, Kommission

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Der gemeinderätliche Departementschef überwacht die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

² Der Gemeinderat kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) Gemeindeganzlei
 - Administratives
- b) Friedhofwart
 - Wartung und Reinigung gemäss Pflichtenheft
- c) Bestattungsdienst
 - Öffnen, Schliessen und Herrichten der Gräber gemäss Pflichtenheft
- d) weitere vom Gemeinderat zu bestimmende Personen.

§ 4 Beschwerde

Gegen eine Verfügung der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist sofort dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Die Meldepflicht richtet sich nach den Vorschriften der Art. 75 ff der eidg. Zivilstandsverordnung.

² Für die Entgegennahme und Weiterleitung von Todesanzeigen an das zuständige Zivilstandsamt über die in Niederwil verstorbenen Personen, ausgenommen die schriftlich gemeldeten Todesfälle, ist im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ZStV und § 2a VZStV2 die Gemeindekanzlei zuständig.

§ 6 Bestattungszeit

¹ Die Gemeindekanzlei trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und dem zuständigen Zivilstandsamt.

² Die Bestattung findet üblicherweise innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt des Todes, bzw. nach Auffindung der Leiche, jedoch nicht vor 48 h statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Einsargen, Transport

Für das Einsargen einer ausserhalb eines Spitales oder Heimes verstorbenen Person sowie für die Überführung der Leiche in einen Aufbewahrungsraum oder vom Sterbeort auf den Friedhof oder ins Krematorium bietet die Gemeinde die Dienste eines privaten Bestattungsinstitutes an.

§ 8 Trauerzug

Ein Trauerzug findet nicht statt. Die Leiche wird bei Erdbestattungen vom Trauerhaus oder Spital direkt auf den Friedhof überführt. Die Besammlung der Trauergemeinde erfolgt vor der Kirche.

§ 9 Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

¹ Alle Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes in Niederwil Wohnsitz hatten, haben Anrecht, auf dem Friedhof Niederwil beigesetzt zu werden.

² Die Bestattung in einer anderen Gemeinde kann nur erfolgen, wenn die Bewilligung der betreffenden Gemeinde vorliegt.

³ Bestattungen von Personen, auf die § 9 Abs. 1 nicht zutrifft können auf Gesuch hin vom Gemeindeammann bewilligt werden.

§ 10 Bestattungsart

¹ Es ist Erd- und Feuerbestattung zulässig.

² Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

³ Fehlt eine entsprechende Willensäußerung oder können sich die Angehörigen nicht einigen, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.

§ 11 Kremation

¹ Die bei Kremation erforderlichen Anordnungen trifft die Gemeindekanzlei in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

² Die Aschenurnen können von den Angehörigen im Krematorium abgeholt werden.

³ Eine Beisetzung auf dem Friedhof ist nicht vorgeschrieben. Falls keine Beisetzung stattfindet, ist dies der Gemeindekanzlei zu melden.

⁴ Die in § 1 lit. b) des Bestattungs- und Friedhofreglementes erwähnten Kosten der Kremation verstehen sich inklusive den Kremations-Nebenkosten wie Urne und Kühlzellenbenützung im Krematorium.

§ 12 Bestattungsordnung

¹ Die Bestattung, bzw. die Urnenbeisetzung ist, sofern kein ausdrücklicher Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen nach stiller Beerdigung vorliegt, öffentlich.

² Bei öffentlichen Bestattungen geht der Beisetzung das Grabgeläute voraus. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann darauf verzichtet werden.

§ 13 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Die Gemeindekanzlei führt eine Bestattungskontrolle und einen Beisetzungsplan.

III. FRIEDHOFORDNUNG

1. Allgemeine Vorschriften

§ 14 Friedhof

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

§ 15 Urnenbeisetzung in Reihengräbern Vorverstorbenen

¹ Es können bis zu zwei Aschenurnen im Reihengrab eines Vorverstorbenen beigesetzt werden, sofern dies dem Wunsche des Vorverstorbenen entspricht oder soweit nicht feststellbar, dessen Angehörige ihr Einverständnis dazu geben.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 16 Benützungsdauer der Gräber/Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnengräber sowie für Urnennischen mindestens 25 Jahre.

§ 17 Zuweisung der Grabfelder, Nummerierung der Gräber

¹ Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben.

² Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Die Gräber sind nummeriert.

§ 18 Aufhebung der Reihengräber

¹ Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und den nächsten Angehörigen soweit wie möglich direkt mitgeteilt.

² Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist von mindestens drei Monaten eingeräumt.

³ Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen, so fallen die Grabmäler und Pflanzen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht, der Gemeinde zu.

§ 19 Aufhebung der Urnennischen

¹ Die Aufhebung der Urnennischen wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und den nächsten Angehörigen soweit wie möglich direkt mitgeteilt.

² Den Angehörigen wird zur Entfernung der Urnen und des Urnennischendeckels eine Frist von mindestens drei Monaten eingeräumt.

³ Die Asche kann ohne Urne, ohne jede namentliche Bezeichnung und ohne Einfluss auf die Ruhefrist des Gastgrabes beigesetzt werden:

- a) im Gemeinschaftsgrab,
 - b) oder auf dem Reihengrab eines Angehörigen.
- Diese Arbeiten werden durch das Friedhofpersonal vorgenommen.

⁴ Muss die Gemeinde nach Ablauf der Frist die Nische räumen, wird die Asche ohne jede namentliche Bezeichnung auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Nischendeckel und Urne fallen der Gemeinde zu.

§ 20 Vorzeitige Räumung bei Wegzug der Angehörigen

¹ Bei Wegzug aller Angehörigen können diese das Grabmal und die Bepflanzung bei einem Erdbestattungsgrab vorzeitig abräumen, sofern dies der Verstorbene nicht ausdrücklich anders gewünscht hatte. Das Grab wird in diesem Falle von der Gemeinde mit einer immergrünen Bepflanzung analog der Umrandung versehen. Die Ruhezeit vorzeitig geräumter Gräber bleibt gewährleistet.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Angehörigen vor Ablauf der Ruhefrist die Entnahme der Urnen aus Urnengräbern oder der Urnennische bewilligen.

³ Die Kosten für die Öffnung des Grabes und die Anpflanzung werden den Angehörigen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Wenn das Grab nicht geräumt wird, ist dessen Pflege zu gewährleisten. Bei Vernachlässigung der Pflege kommt § 35 zur Anwendung.

2. Reihengräber

§ 21 Grabmasse

¹ Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Aushubtiefe
Erdreihengrab für			
- Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr	2.40 m	0.90 m	1.80 m
- Kinder bis 9. Lebensjahr	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m

² Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

3. Urnenwand

§ 22 Bestattung der Asche in der Urnenwand

¹ Die Bestattung der Asche in der Urnenwand erfolgt mit der Urne. Jede Nische kann eine einfache oder eine Doppelurne aufnehmen.

² Es ist erlaubt, die Asche von zwei oder mehreren Verstorbenen in einer Urne beizusetzen.

³ Die Ruhezeit von 25 Jahren vom Zeitpunkt der Erstbeisetzung an wird durch spätere Beisetzungen nicht verlängert. Es besteht jedoch auch keine Möglichkeit auf nochmalige Beisetzung in einer anderen Nische.

⁴ Der Nischendeckel wird durch die Gemeinde geliefert.

⁵ Der Name jedes in einer Urnennische beigesetzten Verstorbenen wird auf dem Nischendeckel eingeschnitten. Diese Arbeit wird durch einen durch die Gemeinde bestimmten Künstler ausgeführt.

⁶ Die Kosten des Nischendeckels gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten der Angehörigen.

4. Gemeinschaftsgrab

§ 23 Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab

¹ Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Grund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen.

² Die Asche wird in einer verrottbaren Urne beigesetzt. Der Ort der Beisetzung wird nicht bezeichnet.

³ Der Name des Verstorbenen wird auf einem gemeinsamen Schrifträger eingraviert. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen, bzw. zu Lasten der Angehörigen.

5. Grabmäler

§ 24 Allgemeines

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

§ 25 Bewilligungspflicht/Gesuch

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

³ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

§ 26 Werkstoffe

¹ Es ist ratsam, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzigen Werkstoff zu verwenden, ausgenommen Sockel für Holz- und Metallgrabmäler.

² Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor.

⁴ Von den Natursteinen ist nicht zulässig: Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt).

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

§ 27 Bearbeitung

¹ Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Das Polieren, Anpolieren, Einwachsen und Sandstrahlen von ganzen Steinflächen und gefräst belassenen Seitenkanten sind unzulässig.

§ 28 Form, Schrift, Schmuck, Grabnummer

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

² Felsformen sind zulässig, wenn sie den Massvorschriften entsprechen.

³ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁴ Unzulässig sind Mosaiken, Portraitdarstellungen sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs. Fotografien sind auf dem Grabmal unzulässig, hingegen auf einem Weihwassergefäss oder auf einem separaten Sockel erlaubt.

⁵ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

⁶ Auf der linken Schmalseite des Grabmales, unten, ist die Grabnummer in 3 - 4 cm hohen Ziffern, anzubringen.

§ 29 Grösse, Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 30 Aufstellung der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 6 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

² Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

§ 31 Unterhaltspflicht

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Wackelige und schiefstehende Grabsteine sind fachmännisch zu befestigen bzw. aufzurichten.

² Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so kann dies die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen besorgen. Für Schäden infolge mangelndem Unterhalt siehe § 39.

6. Grabeinfassung

§ 32 Verbot von Einfassung

Die Einfassung der einzelnen Gräbern mit festen Materialien, wie Naturstein, Kunststein und Metallen ist nicht gestattet. Die Gemeinde lässt vor allen Gräbern, die nicht an Verbindungswege anschliessen, Waschbetonplatten verlegen.

7. Grabbepflanzungen

§ 33 Individuelle Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlichen, grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

² Das Gesamtbild des Friedhofs störende Anpflanzungen, wie Bäume, gross werdende Sträucher, sind nicht gestattet.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 34 Grabunterhalt durch die Gemeinde

Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können die Unterhaltungspflicht gegen Entrichtung einer vom Gemeinderat festzulegenden Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe an die Gemeinde abtreten.

§ 35 Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird durch die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke gesetzt. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 36 Flächen für individuelle Grabbepflanzung

Die Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Umrandung zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

§ 37 Abfälle, leere Gefässe

¹ Welche Kränze und Blumen, übriger ausgedienter Grabschmuck, leere Gefässe etc. sind von den Gräbern zu entfernen. Wo dies nicht durch die Angehörigen geschieht, ist der Friedhofwart dazu befugt.

² Die Abfälle von den Gräbern sind getrennt nach kompostierbaren und anderen Materialien in den bereit stehenden Körben und Mulden zu deponieren.

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 38 Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Für Schäden durch umstürzende Grabsteine, welche auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen sind, sind die Angehörigen des Verstorbenen verantwortlich.

² Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 40 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Wirkung auf bestehende Grabfelder

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für bestehende Grabfelder.

§ 42 Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. November 1990.

Niederwil, 13. Oktober 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Thomas Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

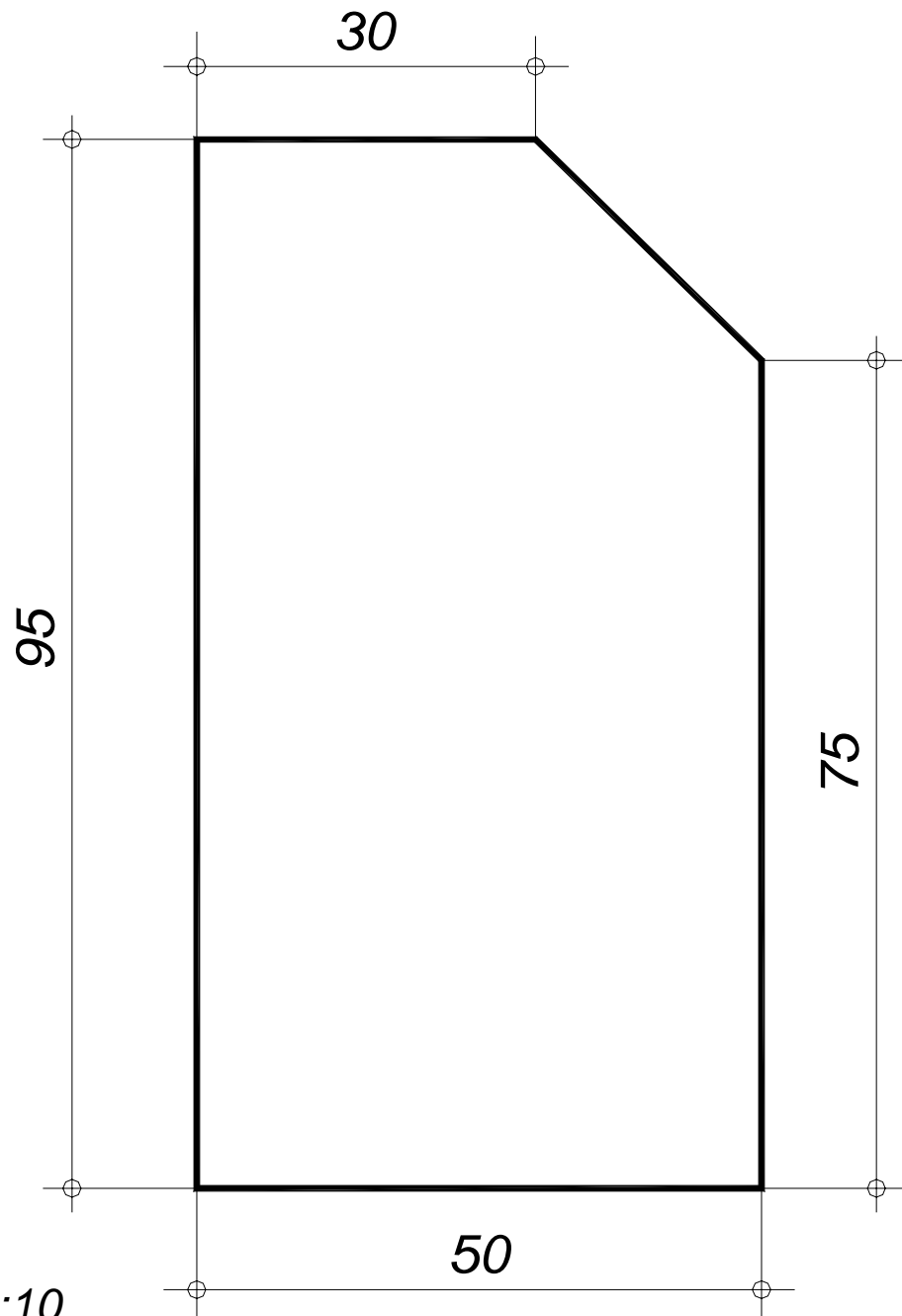
Alois Riner

Anhang zur Bestattungs- und Friedhofverordnung

A Grabmäler

Stehende Grabzeichen zu Urnen-Reihengräbern

(Höchst- und Mindestmasse)



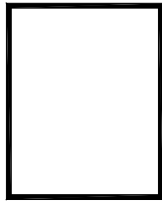
Massstab 1:10

Steintiefe 14 bis 30 cm

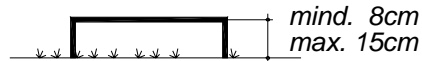
schmale, stehlenartige Steine müssen eine gut proportionierte Tiefe aufweisen

Liegende Grabzeichen zu Urnen-Reihengräbern

Liegesteine



40/50cm



max. Gefälle der Platte 5%

Stehende Grabzeichen zu Kindergräbern

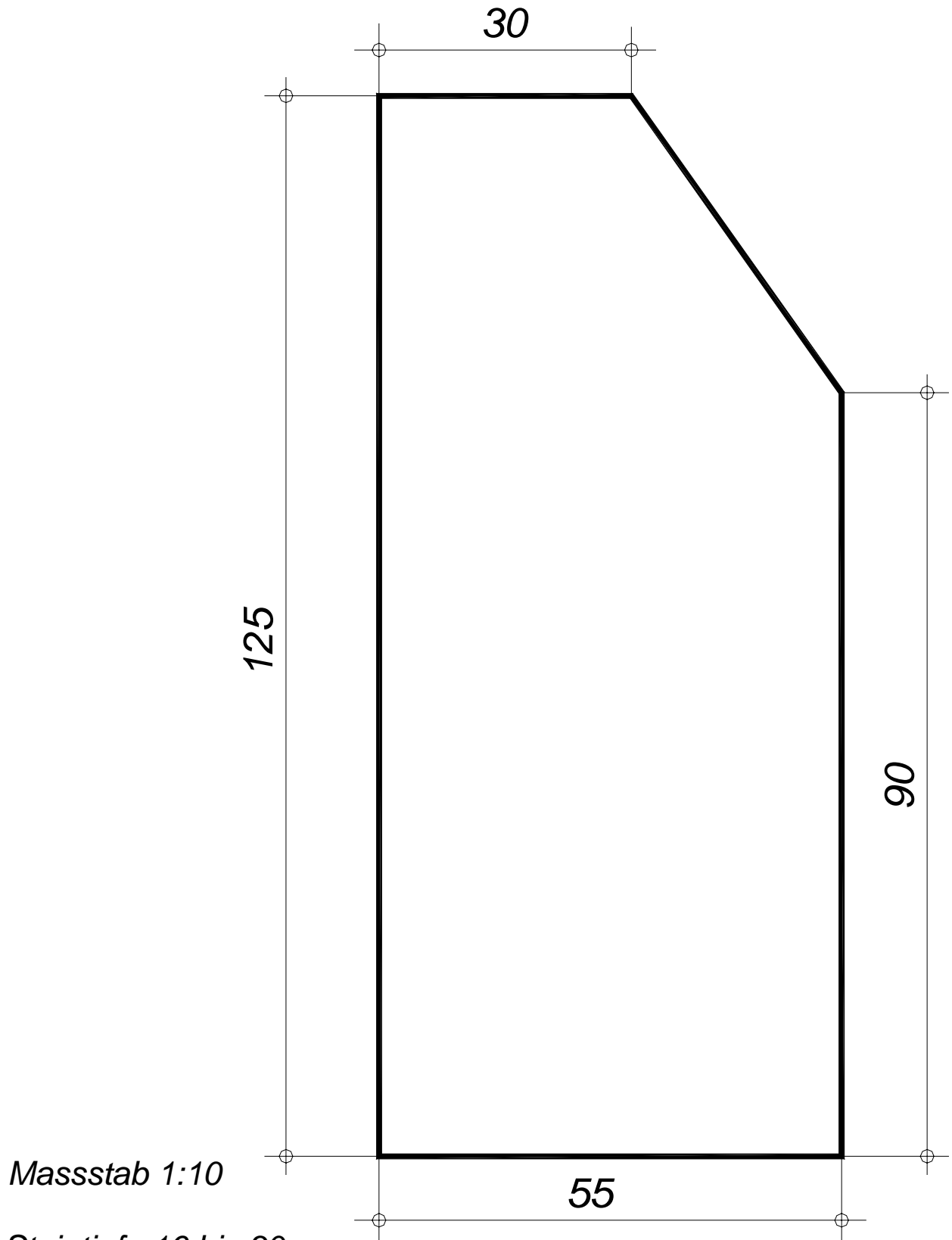
Grabmäler für Kindergräber

Höhe: max. 70 cm / Breite: max. 35 cm / Stärke: mind. 10 cm
Naturstein

Es dürfen nur stehende Grabzeichen erstellt werden. Es wird speziell empfohlen, auf den Kindergräbern Grabzeichen in Kreuzform aus Holz und Eisen aufzustellen und die Holzkreuze weiss zu streichen.

Sofern jedoch Naturstein für das Kreuz gewählt wird, muss dieses so leicht als möglich ausgeführt werden.

Stehende Grabzeichen zu Erdbestattungs-Reihengräbern
(Höchst- und Mindestmasse)



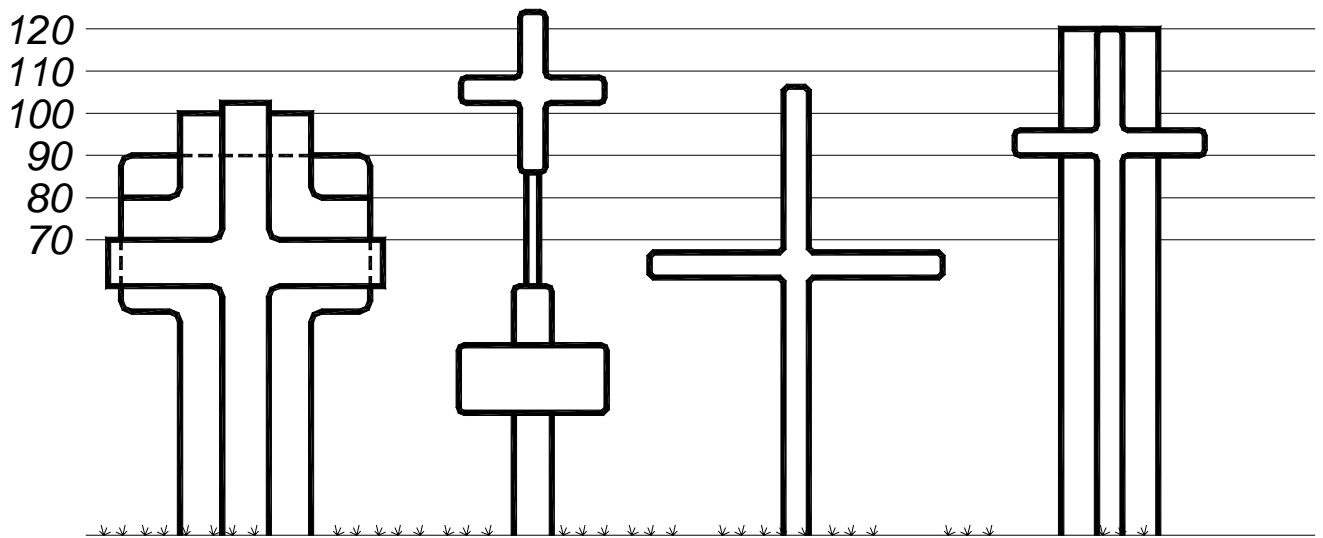
Massstab 1:10

Steintiefe 16 bis 30cm

*schmale, stehlenartige Steine müssen
eine gut proportionierte Tiefe aufweisen*

Kreuze und Liegende Grabzeichen zu Erdbestattungs-Reihengräbern

Kreuze



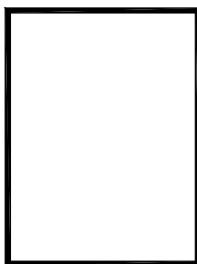
Steinkreuz
60/100cm
schlanke Form 65/105cm
mind. 14cm stark

Eisenkreuz
35/125cm

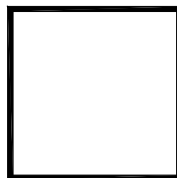
Eisenkreuz
70/110cm

Holzkreuz 45/120cm
Totenbrett 23/120cm

Liegesteine



Variante 1
45/60cm



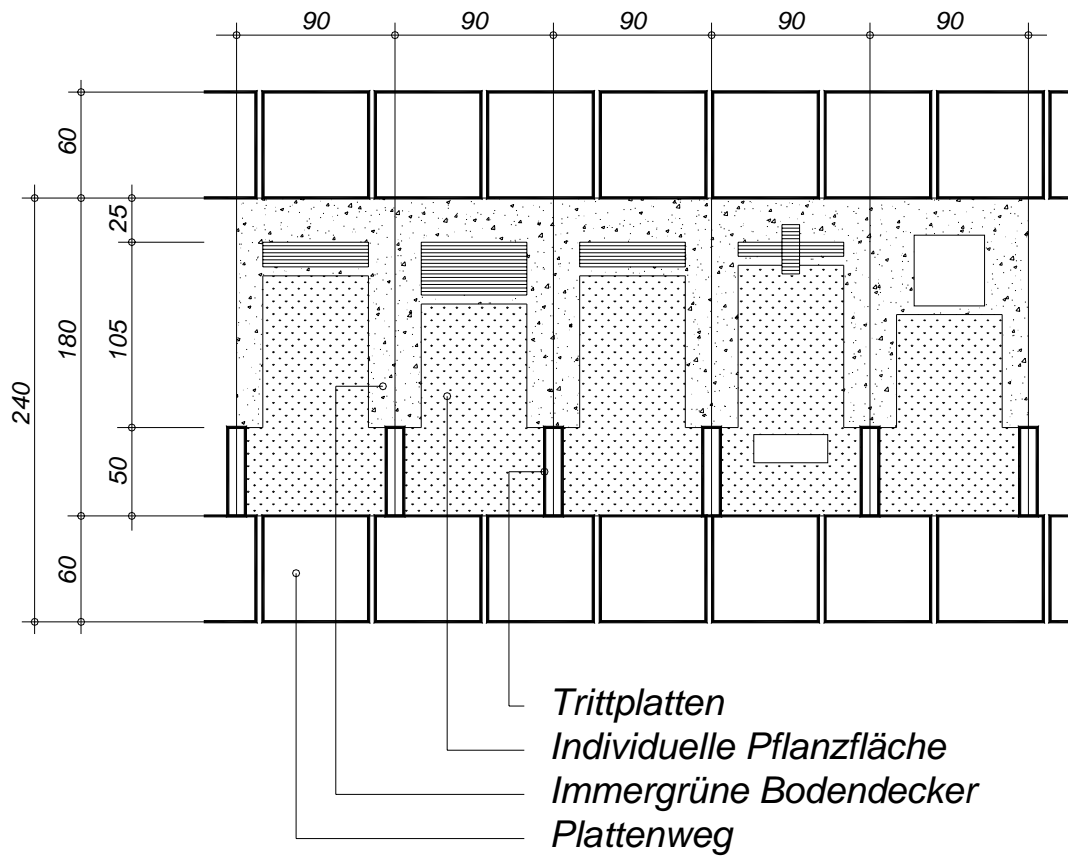
Variante 2
40/40cm



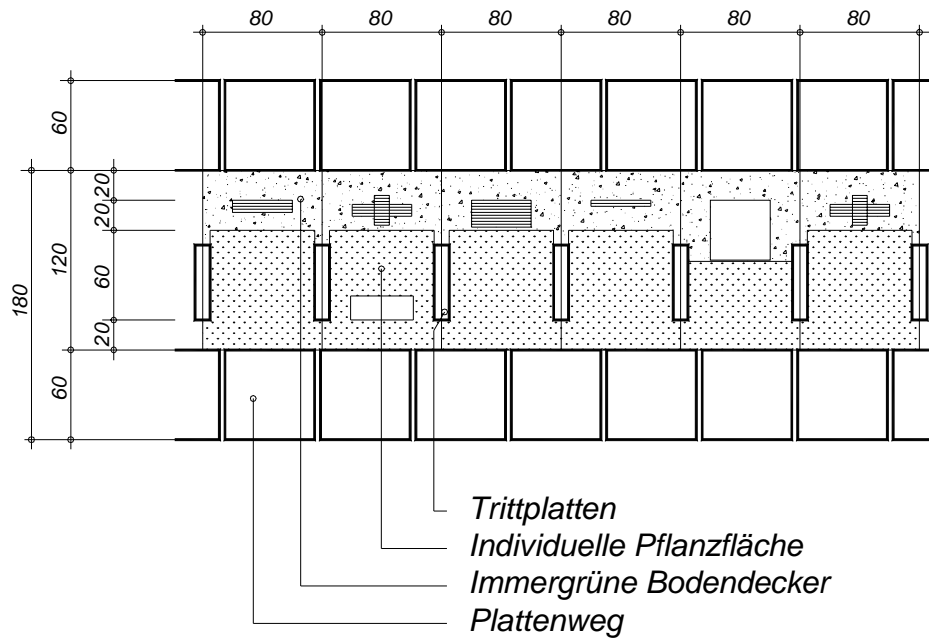
max. Gefälle der Platte 5%

B Grabgestaltung

Erdbestattungs-Reihengräber mit individuellen Grabzeichen



Urnenreihengräber mit individuellen Grabzeichen



Kindergräber mit individuellen Grabzeichen

